

## **Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises**

### **Zahlung von Beihilfen an Main-Kinzig-Kliniken gGmbH**

Gemäß § 6 des Betrauungsaktes des Main-Kinzig-Kreises betreffend das Gesamtunternehmen Main-Kinzig-Kliniken vom 19.04.2018 und gemäß Art. 7 und 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses müssen bei Zahlung von Ausgleichsleistungen von mehr als 15 Mio. € pro Jahr folgende Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden:

- der Betrauungsakt
- der jährliche Beihilfebetrug für das betreffende Unternehmen

Der Main-Kinzig-Kreis hat im Jahr 2021 seinem 100%igen Tochterunternehmen, der Main-Kinzig-Kliniken gGmbH Beihilfen in Höhe von 17.881 T€ gewährt. Diese wurden im Rahmen des aktuellen gültigen Betrauungsaktes, der dieser Veröffentlichung vollständig beiliegt, gewährt.

Gelnhausen, 9. Dezember 2022

**Main-Kinzig-Kreis**

Der Kreisausschuss

**Öffentlicher Betrauungsakt  
(Bescheid)**

**des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastr. 16-24  
63571 Gelnhausen**

betreffend

das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“

bestehend aus

der Main-Kinzig-Kliniken gGmbH, Herzbachweg 14  
63571 Gelnhausen,

der Main-Kinzig-Kliniken Pflege- und Reha gGmbH, Herzbachweg 14  
63571 Gelnhausen,

der Main-Kinzig Kliniken-Service GmbH, Herzbachweg 14  
63571 Gelnhausen,

der Medizinisches Versorgungszentrum Gelnhausen gGmbH, Herzbachweg 14  
63571 Gelnhausen

sowie

der Medizinisches Versorgungszentrum Schlüchtern gGmbH, Kurfürstenstraße 17  
36381 Schlüchtern

auf der Grundlage

des

Beschlusses der EU-Kommission  
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -,

der

Mitteilung der Kommission  
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der  
Mitteilung der Kommission  
vom 11. Januar 2012  
Rahmen der Europäischen Union  
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die  
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der  
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission  
vom 16. November 2006  
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz  
innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des  
Urteils des Europäischen Gerichtshofes  
vom 24. Juli 2003  
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg  
gegen  
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH  
(Rechtssache C-280/00)  
- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung -

### **Präambel**

(1) Die Main-Kinzig-Kliniken gGmbH (im Folgenden: „Klinik“) als umsatzsteuerliche Organträgerin einerseits und die Main-Kinzig-Kliniken Pflege- und Reha gGmbH (im Folgenden: „PuR“), die Main-Kinzig Kliniken-Service GmbH (im Folgenden: „Service-GmbH“), die Medizinisches Versorgungszentrum Gelnhausen gGmbH und die Medizinisches Versorgungszentrum Schlüchtern gGmbH (im Folgenden: „MVZ“) als Organgesellschaften andererseits sind aufgrund der wechselseitigen organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtungen (Beteiligungsverhältnisse, Personenidentität in Führungspositionen, Grad der wirtschaftlichen Integration) als wirtschaftlich einheitliches Unternehmen zu betrachten mit der Folge, dass alle Gesellschaften aus EU-beihilfenrechtlicher Sicht als ein Gesamtunternehmen „Krankenhaus“ zu behandeln sind und hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des EU-Beihilfenverbots jeweils auf das Gesamtunternehmen abzustellen ist (im Folgenden: „Gesamtunternehmen Krankenhaus“).

(2) Der Main-Kinzig-Kreis (im Folgenden: „Kreis“) betraut das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist der Erlass eines Betrauungsaktes notwendig, um das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für

die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.

(3) Ziel der **Klinik** mit Sitz der Gesellschaft in Gelnhausen ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch bedarfs- und leistungsgerechte stationäre und ambulante Krankenhausversorgung als Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung. Das Ziel wird nach den Grundsätzen der Bestimmungen des Hessischen Krankenhausgesetzes (HKHG) und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) durch die Übernahme und Fortführung der Kreiskrankenhäuser in Gelnhausen, Schlüchtern und Bad Soden-Salmünster verwirklicht. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Kreiskrankenhäuser mit den Ausbildungseinrichtungen (Lehrkrankenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschule, Schulen für Krankenpflegehilfe) und eventuellen sonstigen Nebeneinrichtungen sowie Hilfsbetrieben unter Einbeziehung des Krankenhausplanes des Landes Hessen, ferner das Betreiben von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) 11. Buch (SGB XI). Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Gegenstand der **PuR** mit Sitz der Gesellschaft in Gelnhausen ist die Erbringung von Dienstleistungen in der Kurzzeitpflege, ambulanten Pflege, stationären Pflege und dem Bereich Reha. Ebenso Gegenstand des Unternehmens ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich. Hierzu gehört insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Krankenpflegepersonal gemäß den Vorschriften und den Vorgaben des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb eines staatlich anerkannten Abschlusses in der Krankenpflege zu ermöglichen. Die PuR unterhält und betreibt eine Schule für Pflegeberufe sowie alle damit verbundenen und zweckdienlichen Einrichtungen. Die PuR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(5) Gegenstand der **Service-GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Gelnhausen ist die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Krankenhausbereich der Klinik und für Dritte, insbesondere die Parkplatz- und sonstige Außenbewirtschaftung der drei Klinikstandorte, die Gebäudereinigung und Gebäudeinstandhaltung, die Geräte- und Anlagenwartung sowie der Gastronomieservice. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Überlassung von Arbeitnehmern aller Berufsgruppen an Unternehmen, die gewöhnlich im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens tätig und mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbunden sind.

(6) Zweck der beiden **MVZ** mit Sitz der Gesellschaften in Gelnhausen und Schlüchtern ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch optimale Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten medizi-

nischen Leistungen, die in besonderem Maße den in § 53 Nr. 1 AO genannten Personen – namentlich solchen, die die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) 12. Buch (SGB XII) – zugutekommen, unter Beachtung der für den Bereich ihrer Einrichtungen ergangenen bzw. ergehenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen mit den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung. Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand der beiden Unternehmen der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne von § 95 Sozialgesetzbuch (SGB) 5. Buch (SGB V), insbesondere im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung sowie sonstigen ärztlichen Tätigkeiten. Die beiden MVZ verfolgen ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(7) Soweit in das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zukünftig weitere Gesellschaften organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich eingegliedert werden oder Tätigkeiten der im „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen innerhalb des Gesamtunternehmens umverteilt werden, sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes entsprechend anzuwenden. Dasselbe gilt, soweit das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ weitere vergleichbare Einrichtungen (auch in Form von Dependance-Modellen) unterhalten sollte.

(8) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die jeweiligen Gesellschaftsverträge begründeten Gegenstand und Zweck des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgabe**

(1) Der Kreis hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) die (freiwillige) Aufgabe, im Rahmen seines Wirkungsbereiches und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Er handelt dabei im Rahmen der kommunalen (sozialen) Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst ist auch die Errichtung und der Betrieb von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und allen dazu gehörigen Nebenbetrieben.

(2) Der Kreis ist ferner berechtigt, sich auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens zu betätigen (vgl. § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 HKO) und sich innerhalb des geltenden Rechts der Sicherstellung einer ausreichenden, d.h. möglichst wohnortnahen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zu sozialverträglichen Preisen für die Bevölkerung anzunehmen (Grundversorgung). Hiervon umfasst sind auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen für Gesundheits- und Pflegeberufe.

(3) Die Gewährleistung und Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen patienten- und bedarfsge- rechten Versorgung der Bevölkerung durch ein flächendeckendes gegliedertes System qualitativ leistungsfähiger und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser ist nicht zuletzt eine öf- fentliche Aufgabe, die sich aus dem in Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Verbindung mit dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip ableitet (vgl. auch §§ 1, 3 HKHG 2011). Krankenhäuser werden nach § 3 Abs. 2 S. 1 HKHG 2011 u.a. von Landkreisen selbst oder in deren Auftrag von Dritten errichtet und betrieben, soweit sie nicht von freigemeinnützigen und privaten Trägern errichtet und betrieben werden.

(4) Der Sicherstellungsauftrag zur Gewährleistung der pflegerischen Versorgung der Versicherten wird nach § 69 i.V.m. §§ 8, 9 SGB XI gemeinsam von den Pflegekassen, den Ländern, den Kom- munen und den Pflegeeinrichtungen wahrgenommen. Gemäß § 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (HAG SGB XI) ist eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausrei- chende und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur, die eine regional gegliederte und ortsnahe sowie aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung si- cherstellen soll, zu gewährleisten. Die Bedarfsplanung für die erforderlichen Pflegeeinrichtungen erfolgt dabei nach Maßgabe des landesweiten Rahmenplans.

#### **(5) Main-Kinzig-Kliniken gGmbH (Klinik)**

(5a) Mit Bescheid vom 7. Juli 2012 hat das Hessische Sozialministerium zuletzt festgestellt, dass das Kreiskrankenhaus Gelnhausen auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 KHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HKHG 2011 mit der Notfallversorgung sowie den Fachabteilungen Chirurgie, Frauen- heilkunde/Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinderheilkunde sowie Uro- logie in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen ist. Das Kreiskrankenhaus Geln- hausen verfügt über die nach § 2 Nr. 1a KHG mit dem Krankenhaus notwendigerweise verbunde- nen Ausbildungsstätten für die Berufe der Gesundheits- und Krankenpfleger(in), der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(in) sowie der Krankenpflegehelfer(in).

(5b) Mit Bescheid vom 30. September 2016 hat das Hessische Ministerium für Soziales und In- tegration zuletzt festgestellt, dass das Kreiskrankenhaus Schlüchtern auf der Grundlage des § 8

Abs. 1 KHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HKHG 2011 mit der Notfallversorgung sowie den Fachabteilungen Chirurgie, Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Innere Medizin, Klinische Geriatrie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen ist.

(5c) Auf Grundlage des von der Klinik mit den Kranken- und Ersatzkassen bzw. deren Verbänden zuletzt am 14. Juli 2004 abgeschlossenen Versorgungsvertrages nach § 111 SGB V werden in der Rehabilitationseinrichtung für psychisch kranke und behinderte Menschen Schlüchtern (im Folgenden: „RPK“), Ludovica-von-Stumm-Straße 6, 36381 Schlüchtern stationäre Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation bzw. Anschlussrehabilitation (§ 40 Abs. 2 SGB V) erbracht.

(5d) Mit Bescheid vom 16. September 2013 hat der Kreis gemäß §§ 5 Abs. 2 und 11 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) die Klinik mit der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung in den Notarztversorgungsbereichen Gelnhausen, Bad Soden-Salmünster und Schlüchtern gemäß dem jeweils gültigen Bereichsplan beauftragt.

(5e) Die jeweiligen Feststellungsbescheide gewähren den Kreiskrankenhäusern der Klinik den Status eines „Plankrankenhauses“, berechtigen und verpflichten die Kreiskrankenhäuser zur Teilnahme an der Gewährleistung einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung und stellen eine Grundlage für die Betrauung dar. Die Betrauung ergibt sich ebenfalls aus der Gründung und Fortführung der Klinik als gemeinnützige GmbH, ihrem Gesellschaftsvertrag sowie den verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen, die der Kreis für die Klinik durchführt. Bezüglich der RPK folgt eine Betrauung außerdem aus dem einschlägigen Versorgungsvertrag.

#### **(6) Main-Kinzig-Kliniken Pflege und Reha gmbH (PuR)**

(6a) Auf Grundlage des von der PuR mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI werden durch den örtlichen Pflegedienst Hofwiesenstr. 1, 36391 Sinntal in seinem örtlichen Einzugsbereich (Sinntal, Schlüchtern, Steinau a.d. Straße) pflegebedürftige Menschen ambulant versorgt. Der Vertrag umfasst Pflegesachleistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 36 SGB XI).

(6b) Auf Grundlage der Beitrittsvereinbarung vom 1. Juli 2015 zum Rahmenvertrag über die Häusliche Krankenpflege nach § 132a Abs. 2 SGB V in Hessen vom 1. Januar 2012 werden durch die ambulante Pflegestation Sinntal, Michaelspfad 2, 36391 Sinntal-Sterbfritz in ihrem örtlichen Einzugsbereich (Sinntal, Schlüchtern, Steinau a.d. Straße) gesetzlich krankenversicherte Menschen häuslich versorgt.

(6c) Auf Grundlage der von der PuR mit den Kranken- und Ersatzkassen bzw. deren Verbänden zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 abgeschlossenen Versorgungsvereinbarung nach § 40 SGB V werden in der RPK Leistungen der ambulanten Rehabilitation erbracht.

(6d) Die jeweiligen Versorgungsvereinbarungen gewähren der PuR den Status einer „zugelassenen Pflegeeinrichtung“, berechtigen und verpflichten die PuR zur Versorgung der Pflegebedürftigen zu Lasten der Pflegeversicherung und stellen eine Grundlage für die Betrauung dar. Die Betrauung ergibt sich ebenfalls aus der Gründung und Fortführung der PuR als gemeinnützige GmbH, ihrem Gesellschaftsvertrag sowie den verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen, die der Kreis für die PuR durchführt. Die Betrauung folgt außerdem aus den übrigen in den Absätzen 6b und 6c genannten Vereinbarungen.

(7) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 bis 6 und des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans-Rechtsprechung“ des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Der Kreis betraut das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ in Bestätigung der bisherigen Übung (vgl. auch § 1 Abs. 5e und 6d, den Beschluss der Kreistages des Main-Kinzig-Kreises vom 5./12. Juli 1996 betreffend „die Umwandlung des Eigenbetriebes in eine gemeinnützige GmbH mit der Bezeichnung Main-Kinzig-Kliniken gGmbH“ sowie den Betrauungsakt zugunsten des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ vom 21. Dezember 2009) mit Leistungen der täglichen medizinischen und pflegerischen Versorgung insbesondere zur Erreichung einer bestmöglichen Lebensqualität für die im Main-Kinzig-Kreis lebenden Einwohner. Genauer Gegenstand der Betrauung ist die Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses, die das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ im Einklang mit den jeweiligen Gesellschaftszwecken der in ihm zusammengefassten Unternehmen im Allgemeininteresse wahrnimmt, soweit sie in Bezug auf Qualität, Umfang, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit jeweils als bedarfsnotwendig und damit erforderlich anerkannt sind:

#### **a) Main-Kinzig-Kliniken gGmbH (Klinik)**

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung einschließlich Unterkunft und Verpflegung der in den Krankenhäusern der Klinik voll- und teilstationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen, u.a. stationäre Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation oder Anschlussrehabilitation im Sinne von § 40 Abs. 2 SGB V
  - medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der durch die Krankenhäuser der Klinik ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen, namentlich die medizinisch indizierte ambulante vor- und nachstationäre Behandlung im Sinne von § 115a SGB V sowie die ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung in Institutsambulanzen mit regionaler Versorgungsverpflichtung im Sinne von § 118 SGB V
  - Notfalldienste wie die Gewährleistung der stationären und ambulanten Notfallversorgung für den Einzugsbereich des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ und die Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst.
2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten oder mit DAWI-Haupttätigkeiten der anderen Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ verbundene DAWI-Nebendienstleistungen, wie:
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Klinik- und Pflegebetrieb des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ notwendigen Berufen
  - Konsile innerhalb des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
  - Laborleistungen innerhalb des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
  - Waren- und Materialverkäufe innerhalb des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
  - Betrieb einer Zentralsterilisation im Rahmen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
  - Betrieb einer Radiologie im Rahmen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
  - Arzneimittelversorgung von Patienten und Bewohnern der Einrichtungen innerhalb des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, insbesondere im Rahmen des Entlassmanagements

- Patientenbefragung im Rahmen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
- Empfangsservice im Rahmen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
- Technische und sonstige Dienstleistungen jeweils für Zwecke des Klinik- und Pflegebetriebs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ wie z.B. Leistungen im Zusammenhang mit der kaufmännischen Verwaltung sowie der EDV, Reinigungsleistungen (u.a. Gebäude-Innenreinigung, Bettenaufbereitung, Desinfektionen, Außenbewirtschaftung, Wäscherei), hauswirtschaftliche Dienste (u.a. Müllentsorgung, Werkstatt- und Transport-/Logistikleistungen, Instandhaltung, Gartenpflege) sowie Leistungen im Zusammenhang mit medizinisch-technischen Maßnahmen (u.a. Gerätemanagement)
- Telefonüberlassung an Patienten und Bewohner der Einrichtungen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
- Überlassung und Vermietung von Räumlichkeiten und Sachmitteln sowie Gestellung von Personal an Unternehmen im Rahmen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
- Überlassung und Vermietung bzw. Verpachtung von Räumlichkeiten, Grundstücken und Sachmitteln im Rahmen der ärztlichen Notfallversorgung durch den Rettungsdienst des Deutschen Roten Kreuzes
- Vermietung von Wohnraum für Besucher, Patientenangehörige, Mitarbeiter und Auszubildende bzw. Schüler des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“.

b) **Main-Kinzig-Kliniken Pflege- und Reha gGmbH (PuR)**

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
  - Erbringung ambulanter und häuslicher (Alten-/Kranken-)Pflegeleistungen einschließlich hauswirtschaftlicher Versorgung
  - Erbringung ambulanter Rehabilitationsleistungen.
2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten oder mit DAWI-Haupttätigkeiten der anderen Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ verbundene DAWI-Nebendienstleistungen, wie:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Klinik- und Pflegebetrieb des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ notwendigen Berufen
- Konsile innerhalb des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
- Speisenslieferung im Rahmen des Mobilen Mahlzeiten-Services
- Patientenbefragung im Rahmen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
- Empfangsservice im Rahmen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
- Überlassung und Vermietung von Räumlichkeiten und Sachmitteln sowie Gestellung von Personal an Unternehmen im Rahmen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“.

c) **Main-Kinzig Kliniken-Service GmbH (Service-GmbH)**

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden nicht erbracht.
2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten der anderen Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ verbundene DAWI-Nebendienstleistungen, wie:
  - Betrieb der Krankenhausküche und der Speisensversorgung für den Klinik- und Pflegebereich des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
  - Betrieb von Cafeteria und Kiosk für Patienten, Mitarbeiter und Besucher der Einrichtungen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
  - Technische und sonstige Dienstleistungen jeweils für Zwecke des Klinik- und Pflegebetriebs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ wie z.B. Reinigungsleistungen (u.a. Gebäude-Innenreinigung, Bettenaufbereitung, Desinfektionen, Außenbewirtschaftung, Wäscherei) sowie hauswirtschaftliche Dienste (u.a. Müllentsorgung, Werkstatt- und Transport-/Logistikleistungen, Instandhaltung, Gartenpflege)
  - Leistungen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung für Patienten, Bewohner, Mitarbeiter und Besucher

- Überlassung und Vermietung von Sachmitteln sowie Gestellung von Personal an Unternehmen im Rahmen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“.

d) **MVZ Gelnhausen gGmbH und MVZ Schlüchtern gGmbH (MVZ)**

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden ausnahmsweise nur erbracht, sofern sie in Bezug auf Qualität, Umfang, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit als bedarfsnotwendig und damit erforderlich anerkannt sind.
2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten der anderen Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ verbundene DAWI-Nebendienstleistungen, wie:
  - Konsile innerhalb des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“
  - Gestellung von Personal an Unternehmen im Rahmen des Klinik- und Pflegebereichs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, insbesondere auf Grundlage von zwischen der Klinik und den Medizinischen Versorgungszentren abgeschlossenen Kooperationsverträgen über die Erbringung von stationären Krankenhausleistungen.

(2) Daneben kann das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 S. 2 Buchst. a) – d) (jeweils Nr. 2) zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erbracht werden und für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind, wie:

a) **Main-Kinzig-Kliniken gGmbH (Klinik)**

- Sonstige ambulante (Krankenhaus-)Leistungen, wie z.B. die Erbringung ambulanter physikalischer Therapieleistungen
- Medizinisch nicht indizierte Behandlungen, wie z.B. kosmetische Eingriffe, Wellness-Anwendungen durch physikalische Therapie, ambulante Check-Up-Behandlungen und Fitness- bzw. Sportangebote im Rahmen eines Sportstudios
- Erstellung von medizinischen Studien und Gutachten

- Sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere für fremde Dritte und für Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen
- Arbeitsmedizinische oder betriebsärztliche Leistungen für fremde Dritte und für Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen
- Laborleistungen für fremde Dritte und für Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen
- Waren- und Materialverkäufe an fremde Dritte und an Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen
- Betrieb einer Zentralsterilisation für fremde Dritte und für Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen
- Erbringung von Radiologieleistungen für fremde Dritte und für Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen
- Technische und sonstige Dienstleistungen (u.a. Leistungen im Zusammenhang mit hauswirtschaftlichen Diensten, kaufmännischer Verwaltung, der EDV sowie der Parkraumbewirtschaftung) jeweils für fremde Dritte und für Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen
- Vermietung und Überlassung von Räumlichkeiten (u.a. Praxen und Operationsräumen) und Sachmitteln sowie Gestellung von Personal jeweils an fremde Dritte außerhalb des Klinik- und Pflegebetriebs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ wie z.B. niedergelassene Ärzte, an angestellte Ärzte zum Betreiben von Privatambulanzen sowie an Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen
- Vermietung von Wohnraum für fremde Dritte und für Besucher, Patientenangehörige, Mitarbeiter und Auszubildende bzw. Schüler von Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen.

**b) Main-Kinzig-Kliniken Pflege- und Reha gGmbH (PuR)**

- Sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere für fremde Dritte und für Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen

- Erstellung von medizinischen Studien und Gutachten
- Vermietung und Überlassung von Räumlichkeiten und Sachmitteln sowie Gestellung von Personal jeweils an fremde Dritte außerhalb des Klinik- und Pflegebetriebs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ wie z.B. niedergelassene Ärzte, an angestellte Ärzte zum Betreiben von Privatambulanzen sowie an Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen.

c) **Main-Kinzig Kliniken-Service GmbH (Service-GmbH)**

- Sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere für fremde Dritte und für Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen
- Speiserversorgung, Catering und Betrieb von Cafeteria und Kiosk für fremde Dritte (wie z.B. Kantinen, Behindertenheime, Kindergärten) und für Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen
- Technische und sonstige Dienstleistungen (u.a. Reinigungsleistungen, Leistungen im Zusammenhang mit hauswirtschaftlichen Diensten sowie der Parkraumbewirtschaftung) jeweils für fremde Dritte und für Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen
- Vermietung und Überlassung von Sachmitteln sowie Gestellung von Personal jeweils an fremde Dritte außerhalb des Klinik- und Pflegebetriebs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ wie z.B. niedergelassene Ärzte, an angestellte Ärzte zum Betreiben von Privatambulanzen sowie an Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen.

d) **MVZ Gelnhausen gGmbH und MVZ Schlüchtern gGmbH**

- Betrieb eines oder mehrerer medizinischer Versorgungszentren (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V als fachübergreifend geleitete ärztliche Einrichtung, insbesondere zur Sicherung der vertrags-, aber auch der privatärztlichen ambulanten Versorgung, sofern nicht ausnahmsweise in Bezug auf Qualität, Umfang, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit als bedarfsnotwendig und damit erforderlich anerkannt
- Sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere für fremde Dritte und für Mitarbeiter der Medizinischen Versorgungszentren

- Erstellung von medizinischen Studien und Gutachten
- Arzneimittelversorgung von Patienten
- Durchführung von Patientenbefragungen
- Empfangsservice in den Medizinischen Versorgungszentren
- Betrieb einer Radiologie
- Vermietung und Überlassung von Räumlichkeiten und Sachmitteln sowie Gestellung von Personal jeweils an fremde Dritte außerhalb des Klinik- und Pflegebetriebs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ wie z.B. niedergelassene Ärzte, an angestellte Ärzte zum Betreiben von Privatambulanzen sowie an Unternehmen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“, sofern letztere keine DAWI-Tätigkeiten erbringen.

(3) Das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ wird bei Vorliegen des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der im „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen bzw. bei wesentlichen Änderungen unverzüglich dem Kreis eine aktualisierte Übersicht über die von ihm erbrachten Dienstleistungen vorlegen, insbesondere über solche, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.

### **§ 3**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann der Kreis bzw. ein von ihm beherrschtes Unternehmen an das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ Ausgleichsleistungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (z. B. Verlustausgleichszahlungen, Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Gebäuden oder Personal oder eine entsprechende Garantie wie eine Bürgschaft oder Patronatserklärung), entrichten. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die in einem Haushaltsplan des Kreises bzw. einem Wirtschaftsplan eines von ihm beherrschten Unternehmens veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der im „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Kreises bzw. dem jeweiligen Wirtschaftsplan eines

von ihm beherrschten Unternehmens i.V.m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet der Kreis im Rahmen seines Haushaltes bzw. ein von ihm beherrschtes Unternehmen im Rahmen seiner Wirtschaftsführung über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

(2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Kreises bzw. eines von ihm beherrschten Unternehmens erfolgen allein zu dem Zweck, das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ aus gesundheits- und strukturpolitischen Gründen zu fördern und es in die Lage zu versetzen, die ihm nach den Gesellschaftsverträgen der in ihm zusammengefassten Unternehmen obliegenden Gemeinwohlaufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs („Sollausgleich“) sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich. Die möglichen Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei so weit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Kreises bzw. eines von ihm beherrschten Unternehmens, vielmehr entscheidet der Kreis bzw. ein von ihm beherrschtes Unternehmen über die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nach eigenem freien Ermessen.

(6) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Kreises bzw. eines von ihm beherrschten Unternehmens an das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ werden von dieser Betrauung umfasst.

#### **§ 4**

#### **Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führen die einzelnen, im „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen gegenüber dem Kreis jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch den Kreis auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der im „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen ist dem Kreis zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert der Kreis das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensierung ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) zu berücksichtigen.

(3) Der Kreis trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der im „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht des Kreises zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf Investitionskostenzuschüsse kontrolliert der Kreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihm vom „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ rechtzeitig vorzulegen ist. Im Hinblick auf Bürgschaften stellt der Kreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von dem Kreis übernommene Bürgschaften auf.

## **§ 5**

### **Trennungsrechnung**

#### **(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Die einzelnen, im „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen haben im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in

der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die „Nettokosten“ der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i.V.m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die im „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen werden die Trennungsrechnung nach §§ 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis dem Kreis zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

## **§ 6**

### **Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Sollte das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) von mehr als € 15 Mio. pro Jahr erhalten, muss der Kreis den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

## **§ 7**

### **Geltungsdauer und Beendigung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Die Betrauung erfolgt grundsätzlich für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Soweit Investitionen des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen

längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird der Kreis möglichst frühzeitig befinden.

(2) Die Betrauung kann von dem Kreis jederzeit geändert oder widerrufen werden.

## **§ 8**

### **Verantwortliche Stellen**

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten des Kreises der Kreisausschuss. Zuständige Stelle auf Seiten des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ ist die Geschäftsführung der Klinik, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

## **§ 9**

### **Anpassung an geänderte Rechtslage**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für den Kreis oder das „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch den Kreis im Einvernehmen mit dem „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Der Kreis wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs des „Gesamtunternehmens Krankenhaus“ eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

## **§ 10**

### **Ausgleichsvorbehalt**

Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage zu diesem Betrauungsakt befindliche Rechtsbehelfsverzicht seitens der in dem „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen rechtswirksam erklärt wurde.

## § 11

### Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

- (1) Der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) des Kreises beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

## § 12

### Anlagen

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Beschluss der Kreistages des Main-Kinzig-Kreises vom 5./12. Juli 1996 betreffend „die Umwandlung des Eigenbetriebes in eine gemeinnützige GmbH mit der Bezeichnung Main-Kinzig-Kliniken gGmbH“
2. Gesellschaftsverträge der in dem „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen
3. Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen „Sollausgleichs“ für die einzelnen im „Gesamtunternehmen Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen (s. § 3 Abs. 4).

Gelnhausen, den 19.04.2018



Thorsten Stolz  
(Landrat des Main-Kinzig-Kreises)



Susanne Simmler  
(Erste Kreisbeigeordnete des Main-Kinzig-Kreises)



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt (Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastr. 16-24, 63571 Gelnhausen, erhoben werden.